

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-001910/2019
an die Kommission**
Artikel 130 der Geschäftsordnung
Julia Reda (Verts/ALE)

Betrifft: Erklärung der EU-Delegation auf der 38. Tagung des Ständigen Ausschusses für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Vom 1. bis zum 5. April 2019 fand die 38. Tagung des Ständigen Ausschusses für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) statt. Bei der Tagung ging es in erster Linie um die Arbeit im Bereich der Urheberrechtsbeschränkungen und -ausnahmen, die der Ausschuss vorbereitet. Es war eine Delegation der Europäischen Union anwesend. Während der Diskussionen zu Tagesordnungspunkt 7 zu Beschränkungen und Ausnahmen für Bibliotheken und Archive und zu Tagesordnungspunkt 8 zu Beschränkungen und Ausnahmen für Bildungs- und Forschungseinrichtungen und für Menschen mit Behinderungen gab der Vertreter der EU an, dass die EU die Arbeit an rechtsverbindlichen Instrumenten auf internationaler Ebene oder diesbezügliche Vorbereitungen nicht unterstützen könne.¹ Urheberrechtsausnahmen und -beschränkungen sind Grundprinzipien des Urheberrechts in der EU und werden in internationalen Verträgen grundsätzlich anerkannt.

Daher möchte ich der Kommission die folgende Frage stellen:

- Auf welcher Grundlage gab der Vertreter der Europäischen Union diese Erklärung ab?

¹ 38. Tagung des Ständigen Ausschusses für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, Vormittagssitzung vom Mittwoch, den 3. April 2019, 19:13 Minuten:
<https://www.wipo.int/webcasting/en/?event=SCCR/38#demand>.